

Tarifvertrag

zwischen dem

Schweizerischen Physiotherapeutenverband (SPV)

und dem

**Konkordat Schweizerischer Krankenversicherer (KSK),
der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),
der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV),
dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)
(nachfolgend Versicherer genannt)**

Vorbemerkungen

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des Vertrages erschwert, wird im folgenden Vertrag die männliche Personenbezeichnung gewählt. Sie bezieht sich auf Personen beider Geschlechter. Massgeblich ist die deutsche Vertragsversion.

Art. 1 Geltungsbereich

¹Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von physiotherapeutischen Leistungen an Versicherten gestützt auf Art. 43 KVG, Art. 56 Abs. 1 UVG und die UVV, Art. 27 Abs. 1 IVG und die IVV sowie Art. 26 Abs. 1 MVG und die MVV.

²Folgende Anhänge sind Bestandteile dieses Tarifvertrages:

- a) Tarif (Anhang 1)
- b) Ausführungsbestimmungen (Anhang 2)

³Der Tarifvertrag gilt für das gesamte Gebiet der Schweiz.

⁴Versicherer sind die vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) gestützt auf Artikel 13 KVG zugelassenen Krankenversicherungseinrichtungen sowie die Versicherer gemäss UVG, der MV und der IV.

⁵Die Begriffe „ärztliche Verordnung“ resp. „Verordnung“ entsprechen den Begriffen „ärztliche Anordnung“ resp. „Anordnung“ gemäss KVG.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

¹Der Tarifvertrag findet Anwendung für die Behandlung von versicherten Personen gemäss KVG, UVG, MVG und IVG durch Physiotherapeuten, welche die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen.

²Nichtmitglieder des SPV, welche die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen und selbständig und auf eigene Rechnung tätig sind, sowie Nichtmitglieder des KSK können als Einzelkontrahenten dem Vertrag beitreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Vertrages und dessen Bestandteile ein. Nichtmitglieder haben eine Beitrittsgebühr sowie eine jährliche Unkostenbeteiligung zu entrichten. Die Modalitäten sind in den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) geregelt.

³Um als Physiotherapeut, der über diesen Vertrag abrechnet, anerkannt zu werden, ist dem KSK eine Beitrittserklärung zuzustellen. Die Abgeltung von physiotherapeu-

tischen Leistungen erfolgt nur dann, wenn durch Erteilung einer KSK-Zahlstellennummer bestätigt ist, dass ein Physiotherapeut die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und dem Vertrag beigetreten ist. Für die IV gilt Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen.

⁴ Das KSK informiert die Tarifparteien in geeigneter Form über die zugelassenen Physiotherapeuten.

Art. 3 Modalitäten für angestellte Physiotherapeuten

¹Der Tarif (Anhang 1) findet ebenfalls Anwendung für angestellte, diplomierte Physiotherapeuten.

²Ein Physiotherapeut gilt als diplomiert,

- a wenn die physiotherapeutische Fachausbildung durch eine entsprechende SRK- Registrierung bestätigt ist,
- b für die Dauer des Registrierungspraktikums gemäss SRK-Reglement über die Registrierung von Inhabern von Berufsausweisen in Physiotherapie,
- c wenn der angestellte Physiotherapeut bereits nach den Kriterien des Tarifvertrages vom 1. Januar 1995 als diplomiert gegolten hat und vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in dem vom KSK geführten Verzeichnis der Physiotherapeuten aufgeführt war.

³Für Leistungen von angestellten therapeutisch tätigen Personen, welche nicht über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, dürfen nur die im Tarifvertrag besonders bezeichneten Tarifpositionen in Rechnung gestellt werden („Besitzstandwahrer“). Oben erwähnte Personen müssen vor Inkrafttreten des vorliegenden Tarifvertrages, in dem vom KSK geführten Verzeichnis der Physiotherapeuten aufgeführt sein.

⁴Das KSK führt im Auftrag aller Vertragspartner ein Verzeichnis der angestellten Physiotherapeuten, mit Angabe der jeweiligen Arbeitgeber und der Abrechnungsart. Die selbständig erwerbenden Physiotherapeuten sind verpflichtet, sämtliche Mutationen des angestellten therapeutisch tätigen Personals dem KSK zu melden. Andernfalls besteht keine Entschädigungspflicht seitens der Versicherer.

Art. 4 Vertragsbeitritt und -rücktritt

¹Einzelne Versicherer gemäss KVG und Physiotherapeuten können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einem Rücktritt vom Vertrag verlieren die Physiotherapeuten die Berechtigung, Leistungen zu Lasten der Versicherer abzurechnen. Für die IV gilt Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen.

² Das KSK informiert die Tarifparteien in geeigneter Form über Vertragsbeitritte beziehungsweise -rücktritte.

Art. 5 Ärztliche Verordnung

¹Der Physiotherapeut arbeitet eng mit dem behandelnden Arzt zusammen und erbringt physiotherapeutische Leistungen gemäss ärztlicher Verordnung. Ärztliche Verordnungen ohne Angabe der Diagnose beziehungsweise des Diagnosecodes (gemäß jeweils gültigem International Code of Diagnosis, ICD) und des Behandlungsziels werden vom Versicherer zurückgewiesen.

²Der Physiotherapeut ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und seines Fachwissens frei in der Wahl seiner Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt der Physiotherapeut die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus. Er verpflichtet sich, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.

³Der Physiotherapeut kann im Einvernehmen mit dem Arzt die von diesem gegebenenfalls verordneten physiotherapeutischen Massnahmen ändern, sofern dies zur effizienteren Erreichung des Behandlungsziels beiträgt. In diesem Fall ist auf dem Verordnungsformular ein entsprechender Hinweis anzubringen.

Art. 6 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit physiotherapeutischen Leistungen werden von den Vertragspartnern gemeinsam in einem separaten Vertrag vereinbart. Die vereinbarten Bestimmungen sind für den Physiotherapeuten verpflichtend.

Art. 7 Verordnungs- bzw. Vergütungsformalitäten

¹Sind neun oder weniger Sitzungen verordnet, ist dem Versicherer nach Abschluss der Behandlung das Verordnungsformular zusammen mit der Rechnung zuzustellen.

²Sind Folgebehandlungen (mehr als neun Sitzungen) ausgewiesen, ist das Verordnungsformular für die zweite Serie bzw. für die folgenden Behandlungen sofort dem zuständigen Versicherer zuzustellen. Die Zustimmung für maximal neun weitere Sitzungen gilt als erteilt, wenn der Versicherer nicht innert zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Verordnungsformulares beim Physiotherapeuten interveniert.

³Langzeitbehandlungen (ab der 37. Sitzung) bedürfen ebenfalls einer ärztlichen Verordnung. Der zuständige Versicherer kann zusammen mit dem behandelnden Arzt und dem Physiotherapeuten die medizinischen Kontrollen, die Dauer und die Art der Behandlung sowie die Zahl der Sitzungen festlegen.

⁴In fraglichen Fällen hat der Physiotherapeut auf Verlangen der Versicherer die vor gesehenen Therapiemassnahmen und/oder die Verrechnung von entsprechenden Tarifpositionen zu begründen.

Art. 8 Leistungsvergütung

¹Honorarschuldner ist der zuständige Versicherer. Diesem ist die Rechnung vom Physiotherapeuten nach Abschluss einer Behandlung beziehungsweise Behandlungsserie zuzustellen. Die Art der Rechnungsstellung hat gemäss den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) zu erfolgen.

² Vom Versicherten dürfen für gesetzliche Leistungen keine zusätzlichen Vergütungen verlangt werden. Ausgenommen sind durch eigenes Verschulden versäumte Sitzungen.

³ Die Honorierung der Leistungen des Physiotherapeuten erfolgt gemäss den Bestimmungen im Tarif (Anhang 1), welcher auf dem Taxpunktewertsystem beruht.

⁴ Der Taxpunktewert wird von den Vertragspartnern in der Vereinbarung über den Taxpunktewert festgelegt.

Art. 9 Streitigkeiten

¹ Als vertragliche Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern, dem SPV und den diesem Vertrag angeschlossenen Physiotherapeuten, amtet eine Paritätische Vertrauenskommission. Deren Konstituierung sowie das Verfahren richten sich nach der zwischen dem SPV und den Versicherern abgeschlossenen Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK).

² Das weitere Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach Art. 89 KVG, nach Art. 57 UVG bzw. Art. 27 MVG.

³ Bei Streitigkeiten zwischen dem SPV bzw. den Leistungserbringern und der IV ist Art. 57 UVG im Rahmen von Artikel 27 Absatz 2 IVG sinngemäss anwendbar. Sollte sich ein kantonales Schiedsgericht für unzuständig erklären, bestellen die Tarifparteien das Schiedsgericht und bestimmen das Verfahren nach den Grundsätzen von Artikel 57 UVG.

⁴ Die PVK ist auch zuständig für Interpretationsfragen zum Tarif.

⁵ Die Vertragspartner können im gegenseitigen Einvernehmen Vertragsphysiotherapeuten einsetzen.

Art. 10 Inkrafttreten, Vertragsanpassungen und Kündigung

¹ Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum erbrachten Leistungen.

² Der Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni bzw. 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31.12.1999. Diese Regelung gilt nur für das KSK. Bei den übrigen Versicherern (UV/MV/IV) ist er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten je auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember kündbar, erstmals auf den 31. März 2000.

³ Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer eines weiteren Jahres, provisorisch in Kraft.

⁴ Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen, ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

⁵ Alle vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages unter den beteiligten Tarifparteien abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Abgel-

tung von physiotherapeutischen Leistungen werden per 31. Dezember 1997, aufgehoben.

Anhang 1: a) Tarif

Anhang 2: b) Ausführungsbestimmungen

Sempach, Solothurn, Luzern, Bern, den 1. September 1997

Schweizerischer Physiotherapeutenverband (SPV)

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

M. Borsotti

H. Walker

Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK)

Der Präsident:

Der stv. Direktor:

U. Müller

H. Christen

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung IV

Die Vizedirektorin:

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

B. Breitenmoser

K. Stampfli